Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12898**

18. Wahlperiode 23.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Inge Höger, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dieter Dehm, Klaus Ernst, Annette Groth, Dr. André Hahn, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Birgit Menz, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Dr. Alexander S. Neu, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Agnieszka Brugger, Dr. Gerhard Schick, Katja Keul, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Franziska Brantner, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Anja Hajduk, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Investitionen in Streumunition und Antipersonenminen verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Antipersonenminen und Streumunition sind grausame Waffen. Die weit überwiegende Zahl der Opfer sind Zivilistinnen und Zivilisten, darunter vor allem Kinder. Weil sie oftmals nicht sofort explodieren, werden auch noch lange nach dem Abwurf Menschen durch sie getötet oder verstümmelt. Noch heute gefährden Millionen nicht explodierter Minen und Streumunitionen die Bevölkerung vieler Staaten.

Das Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) und das Übereinkommen zum Verbot von Streumunition (Oslo-Übereinkommen) sind Meilensteine für den Schutz der Zivilbevölkerung vor diesen barbarischen Waffen. Aus der Ratifikation beider Konventionen ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von umfassenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Verbotes des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Entwicklung und des Handels von Antipersonenminen und Streumunition. Hierzu gehört, in allen relevanten Bereichen dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele der Konventionen nicht unterlaufen werden. Dies schließt insbesondere den Finanzsektor mit ein und erfordert ein ausdrückliches Verbot von Investitionen in Unternehmen, die Antipersonenminen oder Streumunition herstellen oder entwickeln.

§ 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) setzt die im Ottawa-Übereinkommen und Oslo-Übereinkommen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht um. Das darin verankerte Förderungsverbot schließt jedoch nicht ausdrücklich ein Verbot von Investitionen in diese Waffen ein. Hierdurch entsteht ein Auslegungsspielraum, der die effektive Umsetzung des Verbotes von Antipersonenminen und Streumunition gefährdet.

Besonders problematisch ist, wenn staatliche Investitionen und Förderungen dazu führen, dass die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition unterstützt wird. Eine steuerliche Förderung von Investitionen in Firmen, die diese Waffen herstellen oder entwickeln, ist derzeit nicht ausgeschlossen, da staatlich zertifizierte und steuerlich geförderte Produkte der privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“) nicht daraufhin überprüft werden, ob mit dem investierten Kapital auch Geld in solche Unternehmen fließt.

Es ist nicht ausreichend, sich auf den mündigen Anleger und die Selbstverpflichtung der Branche zu verlassen. Aufgrund mangelnder Transparenz bei Kreditinstituten ist es zumeist unmöglich herauszufinden, ob das Institut in irgendeiner Form Geschäfte mit Herstellern von Antipersonenminen oder Streumunition tätigt. Und die Selbstverpflichtung der Branche greift offenbar nicht, wenn nur ein niedriger einstelliger Prozentsatz der Unternehmen, die Riester-Altersvorsorgeverträge anbieten, Investitionen in diese Waffen ausschließen. Aufgrund der Komplexität dieser Anlageprodukte braucht es eine staatliche Regulierung, die Investitionen in Antipersonenminen und Streumunition ausschließt.

Wer es mit der Bekämpfung völkerrechtswidriger Waffen ernst meint, muss ein generelles Investitionsverbot in Unternehmen, die Antipersonenminen und Streumunition herstellen oder entwickeln, verhängen (Bundestagsdrucksache 17/7339).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der § 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) dahingehend geändert wird, dass das darin enthaltene Förderungsverbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Entwicklung und des Handels von Antipersonenminen und Streumunition auch ausdrücklich ein Investitionsverbot mit einschließt. Dieses soll direkte wie indirekte Investitionen sowie jede Form der Finanzierung umfassen, um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, und sich auf alle Investitionen in Unternehmen weltweit beziehen, die in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition involviert sind;
2. im Sinne einer umfassenden Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition unverzüglich jegliche steuerliche Subventionierung der Investitionen in Streumunition zu unterbinden, indem die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorlegt, in dem Finanzprodukten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Antipersonenminen oder Streumunition stehen, die Zertifizierung nicht erteilt bzw. entzogen wird;
3. in ihrer Funktion als (Mit-)Eigentümer öffentlich-rechtlicher oder privater Banken unverzüglich Einfluss auf die Geschäftspolitik dahingehend zu nehmen, dass Investitionen in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition verhindert werden;
4. Finanzvermögen des Staates wie etwa Sondervermögen, das Vermögen der Sozialversicherungsträger und das der Postbeamtenversorgungskasse

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unverzüglich so anzulegen, dass eine Investition in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition ausgeschlossen wird;

5. Unternehmen, die Antipersonenminen und Streumunition herstellen oder entwickeln, schnellstmöglich von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen;
6. unverzüglich durch entsprechende Gesetzesinitiative sicherzustellen, dass mit dem Vermögen gemeinnütziger Stiftungen keine Investitionen in Unternehmen, die Antipersonenminen oder Streumunition herstellen, vorgenommen werden;
7. international, insbesondere auf europäischer Ebene, für ein Verbot von Investitionen in Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition zu werben.

Berlin, den 20. Juni 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Antipersonenminen und Streumunition sind weiterhin ein großes Problem. Die Opfer sind zu 97% Zivilistinnen und Zivilisten. Noch heute gefährden Millionen nicht explodierter Minen und Streumunitionen die Bevölkerung mindestens 8 Staaten. 2015 waren über 400 Todesopfer und Verletzte zu beklagen (http://the-monitor.org/media/2394895/Cluster-Munition-Monitor-2016-Web.pdf). Die aktuelle Lage in vielen Konfliktländern, z.B. Syrien oder Jemen, ist kein gutes Omen für die künftige Entwicklung.

Das Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) und das Übereinkommen zum Verbot von Streumunition (Oslo-Übereinkommen) verbieten Produktion, Einsatz, Lagerung und Verkauf von dieser Waffen. 119 Staaten haben diese Übereinkommen unterzeichnet, wobei 10 von ihnen spezifische Gesetze haben, die Investitionen in Steuermunition verbieten. 28 Vertragsstaaten haben sich offiziell für ein Verbot von Investitionen ausgesprochen, da sie diese als Unterstützung der Produktion ansehen (http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/streumunition-die-deutsche-bank-und-der-krieg/11142754.html).

2013 stellten weltweit 139 Finanzinstitute den sechs verbleibenden Herstellern der völkerrechtlich verbotenen Streumunition Finanzmittel in Höhe von 24 Millionen US-Dollar zur Verfügung. 22 Investoren stammen allerdings aus sechs Ländern, die die „Oslo-Konvention“ zum Verbot von Streumunition unterzeichnet haben (http://www.facing-finance.org/de/2013/12/press-release-over-us24-billion-invested-in-cluster-bomb-producers-worldwide-financial-institutions-and-governments-urged-to-stop-explosive-investments/). Darunter sind laut „Facing Finance“ drei deutsche Firmen. Im Jahr 2014 hat die „Allianz“ 132 Mio. US-Dollar investiert. Bei der „Deutschen Bank“ waren 39 Mio. und bei „Siemens Financial Services“ 15 Mio. US-Dollar (http://www.facing-finance.org/de/2014/11/deutsch-presseerklarung-volkerrechtliches-verbot-von-streumunition-erreicht-auch-finanzwelt/). Trotz des angedeuteten Rückzugs deutscher Finanzdienstleister aus dem völkerrechtswidrigen Waffengeschäft ist ein Investitionsverbot das Gebot der Stunde, trotz der bisherigen Zurückhaltung in dieser Frage durch die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/8811).

Die Bundesrepublik Deutschland steht zudem in der Verantwortung, da sie jährlich erhebliche finanzielle Mittel für die Räumung von Antipersonenminen und Streubomben weltweit zur Verfügung stellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.